

# Satzung des Basketball-Sportverein Wulfen e.V. - BSV Wulfen e.V. -

Beschlossen am 15.06.1980  
Geändert am 18.04.1982  
Geändert am 09.04.1983  
Geändert am 23.05.1985  
Geändert am 27.06.1986  
Geändert am 24.04.1998  
Geändert am 30.06.2005  
Geändert am 11.09.2011

## 1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Basketball-Sportverein Wulfen e.V. (BSV Wulfen e.V.). Der Vorstand kann die Aufnahme eines Namenszusatzes **oder einer Bildmarke** beschließen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Dorsten-Wulfen.
- 1.3. Der Basketballverein ist Mitglied in den übergeordneten Dachverbänden des Basketballsports.
- 1.4. Alle nicht in den Satzungen festgelegten Dinge regeln sich nach den Satzungen der übergeordneten Dachverbände oder nach dem BGB.

## 2. AUFGABEN UND ZWECK

- 2.1. Der Basketballverein soll den Basketballsport fördern.
- 2.2. Der Basketballverein soll im Zusammenhang mit dem sportlichen Training Dienst am Menschen tun.
- 2.3. Der Basketballverein soll Interessierten diese Sportart nahe bringen.
- 2.4. Der Basketballverein ist politisch und religiös neutral.
- 2.5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen.

## 3. MITGLIEDER

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist offen für alle natürlichen und juristischen Personen.
- 3.2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages, der vom Antragsteller und bei Jugendlichen von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss.
- 3.3. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 3.4. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Außerdem endet die Mitgliedschaft durch den Tod.

## 4. FINANZIERUNG

- 4.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der derzeit gültigen Abgabenordnung.
- 4.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist möglich.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verpflichtungen an die Jugendabteilung des Stadtsportverbandes, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4.6. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und muss mindestens dem vom LandesSportBund Nordrhein-Westfalen als zuschussfähig festgelegten Betrag entsprechen.

## 5. ORGANE

### 5.1. Mitgliederversammlung

- 5.1.1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
- 5.1.2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- 5.1.3. Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift eine Versammlung wünschen.
- 5.1.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- 5.1.5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und erteilt den Vorstandsmitgliedern Entlastung.
- 5.1.6. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.
- 5.1.7. Sie beschließt die Satzung und Änderungen derselben. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 60 % der anwesenden Mitglieder.
- 5.1.8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt **vier Wochen** vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung **und der bis zu diesem Termin in der Geschäftsstelle vorliegenden Satzungsänderungsanträge per Email oder durch Bekanntmachung auf der Vereins-Homepage. Mitglieder ohne in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Emailadresse erhalten eine schriftliche Einladung.**
- 5.1.9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß 5.1.8..  
(Stellen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder fest, dass nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen neu einberufen werden.)
- 5.1.10. **Satzungsänderungsanträge sind sechs Wochen, sonstige Anträge sind 14 Tage** vor der Mitgliederversammlung **bei der Geschäftsstelle** einzureichen. **Die Anträge zur Satzung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Die sonstigen Anträge werden interessierten Mitgliedern auf Anfrage mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich (z.B. online) gemacht.**
- 5.1.11. Wahlen sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Versammlung.
- 5.1.12. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer und ein Vorstandsmitglied.
- 5.2. VORSTAND**
- 5.2.1. Der Vorstand besteht aus:
1. 1. Vorsitzender
  2. 2. Vorsitzender
  3. 1. Geschäftsführer
  4. 2. Geschäftsführer
  5. 1. Kassierer
  6. 2. Kassierer
  7. 3. Kassierer
  8. Jugendwart (er wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
  9. 1. Beisitzer
  10. 2. Beisitzer
  11. 3. Beisitzer
  12. 4. Beisitzer
- 5.2.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer zusammen. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein nach § 26 BGB.
- 5.2.3. Die Wahlen erfolgen wechselweise jedes Jahr nach zweijähriger Amtszeit:
1. 1. Vorsitzender (ungerade Jahreszahl)
  2. 2. Vorsitzender (gerade Jahreszahl)
  3. 1. Geschäftsführer (gerade Jahreszahl)
  4. 2. Geschäftsführer (ungerade Jahreszahl)
  5. 1. Kassierer (gerade Jahreszahl)
  6. 2. Kassierer (ungerade Jahreszahl)
  7. 3. Kassierer (ungerade Jahreszahl)
  8. Jugendwart (**ungerade** Jahreszahl)
  9. 1. Beisitzer (gerade Jahreszahl)
  10. 2. Beisitzer (ungerade Jahreszahl)
  11. 3. Beisitzer (gerade Jahreszahl)
  12. 4. Beisitzer (ungerade Jahreszahl)
- 5.2.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Geschäftsjahr zusammen. Entscheidungen

werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters in der Sitzung.

- 5.2.5. Zusätzliche Vorstandssitzungen müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert werden.
- 5.2.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Ämter übernehmen.
- 5.2.7. Zu den Vorstandssitzungen ist eine Woche vorher schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, falls der Vorstand nicht in seiner Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft.
- 5.2.8. Anträge zur Vorstandssitzung sind zu Beginn der Sitzung vorzulegen.
- 5.2.9. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

### **5.3. JUGENDAUSSCHUSS**

- 5.3.1. Der Jugendausschuss wird nach den Richtlinien des LSB NW von der Jugendversammlung gewählt. Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Satzung.
- 5.3.2. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- 5.3.3. Die Jugendordnung ist nicht eingetragener Anhang dieser Satzung.

### **6. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

- 6.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 6.2. Die Geschäfte richten sich nach der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **7. AUFLÖSUNG**

- 7.1. In der Versammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss muss von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ist die Versammlung beschlussunfähig, wird wie unter 5.1.9. verfahren.

Ende der Satzung

